OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-780381/4/ER**

Datum: **Linz, 9. September 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über den Antrag des A__, vom 2. September 2025 auf „aufschiebende Wirkung und Verlängerung der Beschwerdefrist" den

# B E S C H L U S S

**I. Der Antrag auf „aufschiebende Wirkung und Verlängerung der Beschwerdefrist" wird als unzulässig zurückgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Schreiben vom 28. Juli 2025 stellte der nunmehrige Antragsteller (im Folgenden: AS) ua einen Antrag auf Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG iVm § 88 SPG.
Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 5. August 2025 abgewiesen. Dieser Beschluss wurde dem Bf am 18. August 2025 (Beginn der Abholfrist) zugestellt.
Mit Schreiben vom 2. September 2025 beantragte der AS „nach dem für die Maßnahmenbeschwerde nach dem Vorfall vom 22. Juli 2025 und nach der Zustellung des betreffenden Beschlusses vom 5. August 2025 durch Hinterlegung am 14. August 2025 die aufschiebende Wirkung, da die Rechtsmittel an den VwGV und VfGH genutzt werden. Der Antrag auf Verlängerung ist notwendig, da die 6-wöchige Frist für die Maßnahmenbeschwerde heute auslaufen würde."
Begründend führte der AS im Wesentlichen aus, dass er üblicherweise im Zuge von Verfahrenshilfeanträgen den Hinweis darüber erhalte, „wie sich der vorgeschaltete Verfahrenshilfeantrag auf den Fristenlauf des angestrebten Verfahrens auswirkt. Demnach würde die Frist zur Erhebung der Rechtsinstruments mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei beginnen." Ferner führte der Bf Näheres dazu aus, warum er der Verfahrenshilfe bedürfe.

II. Gemäß § 22 Abs 1 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, haben Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen mit dem Andauern der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Gemäß § 7 Abs 4 Z 3 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG sechs Wochen und beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung.

Gemäß § 8a Abs 7 VwGVG beginnt die Beschwerdefrist, wenn die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, für sie mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts

zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. […]

Gemäß § 33 Abs 4 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Maßnahmenbeschwerde ist iSd § 22 Abs 1 VwGVG das Vorliegen einer Maßnahmenbeschwerde erforderlich. Wie sowohl dem Antrag auf Verfahrenshilfe des AS als auch seinem ggst Antrag zu entnehmen ist, hat er bislang keine Maßnahmenbeschwerde erhoben.
Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist mangels Existenz einer Beschwerde, der diese Wirkung zuerkannt werden könnte, unzulässig und daher zurückzuweisen.

III.2. Bei Beschwerdefristen handelt es sich um gesetzliche Fristen, die gemäß § 33 Abs 4 AVG, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden können.
§ 7 Abs 4 VwGVG regelt für die Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde eine Frist von sechs Wochen, die mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung.
Eine Ausnahme zu dieser Bestimmung regelt § 8a Abs 7 VwGVG, wonach bei einem innerhalb der Beschwerdefrist gestellten Antrag auf Verfahrenshilfe, der abgewiesen wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen beginnt.

Der AS hat sich in seinem am 28. Juli 2025 gestellten Antrag auf Verfahrenshilfe auf eine Amtshandlung vom 22. Juli 2025 bezogen. Er hat den Antrag auf Verfahrenshilfe somit innerhalb der Beschwerdefrist und daher rechtzeitig iSd § 8a Abs 7 VwGVG gestellt. Die Frist für die Erhebung der Maßnahmenbeschwerde begann für den AS daher mit Zustellung des abweisenden Beschlusses – sohin am 18. August 2025, da gemäß § 17 Abs 3 Zustellgesetz hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt gelten.

Da es sich bei der Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs 4 VwGVG um eine gesetzliche Frist handelt, die gemäß § 33 Abs 4 AVG, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden kann und die ausdrückliche Bestimmung des

§ 8a Abs 7 VwGVG einen anderen Beginn des Fristenlaufs festsetzt, ist der Antrag auf Verlängerung der Beschwerdefrist unzulässig und demnach zurückzuweisen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmungen liegt aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter